



Bundesnetzagentur

Die Bundesfachplanung

Maren Schmidt, Karsten Mälchers, Sandrine Butzbach

Referat N11 - Durchführung von Zulassungsverfahren

Info-Gespräch LaDaDi

Darmstadt, 02.10.2014



www.bundesnetzagentur.de

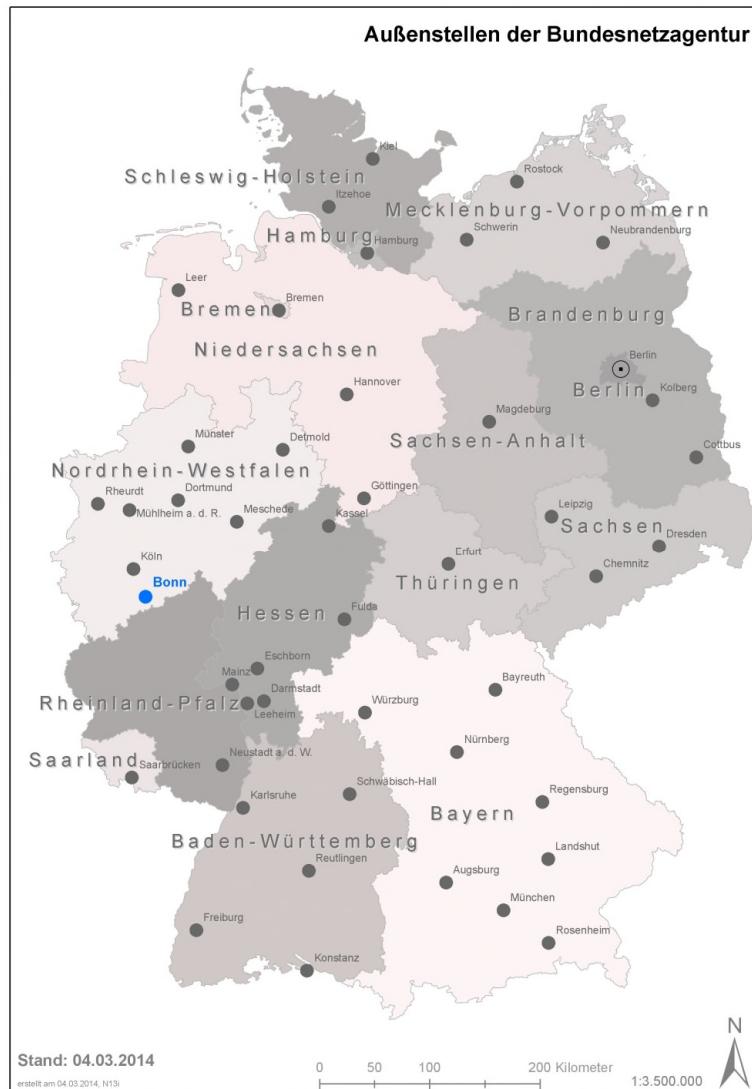
Themenübersicht



- Die Bundesnetzagentur
- Zuständigkeit für planungsrechtliche Genehmigungsverfahren
- Verfahrensschritte von der Feststellung des Bedarfs bis zur Planfeststellung
- Die Bundesfachplanung
- Verfahrensablauf der Bundesfachplanung



- Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Sitz in Bonn.
- wirtschaftliche und technische Regulierung der Märkte Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.
- **neue Zuständigkeit seit 2011:** Genehmigungsbehörde für den Ausbau des Übertragungs- Stromnetzes im Zuge der Energiewende.



- ca. 2.900 Beschäftigte an 48 Standorten
 - 4 zentrale Standorte
Bonn, Mainz, Saarbrücken und Berlin
 - 9 Außenstellen verteilt auf 35 Standorte
u.a. Darmstadt

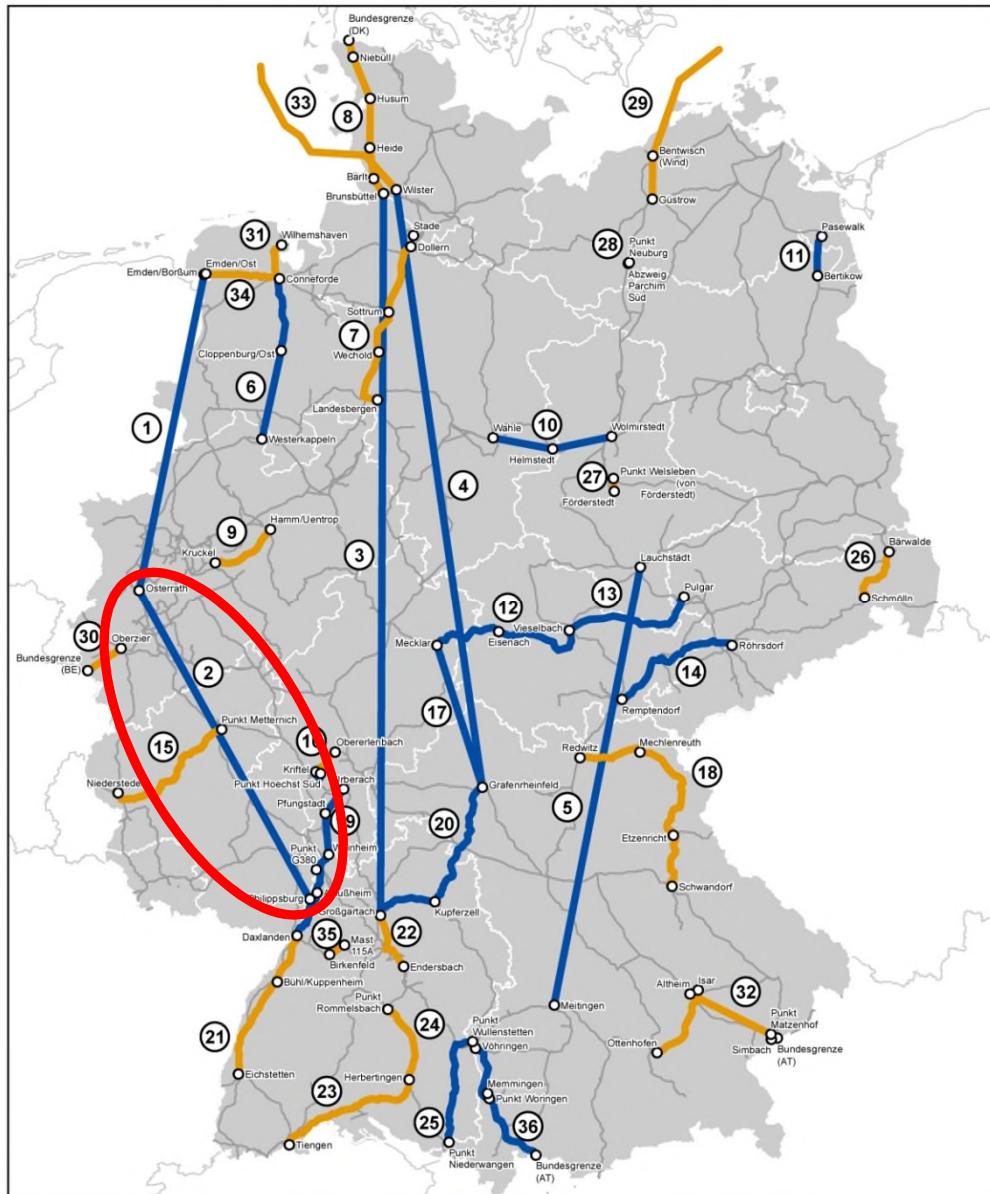
Netzausbau – Warum?

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- Genehmigung des jährlichen Szeniorahmens
- Bestätigung des jährlichen Netzentwicklungsplans
- Mind. alle drei Jahre Vorlage an Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan incl. Umweltbericht

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

- Durchführung der Bundesfachplanung für die im Bundesbedarfsplan als grenzüberschreitend und länderübergreifende gekennzeichnete Vorhaben
- Durchführung der Planfeststellung für die im Bundesbedarfsplan als grenzüberschreitend und länderübergreifend gekennzeichnete Vorhaben



Das Bundesbedarfsplangesetz

- ...ist am 27.7.2013 in Kraft getreten.
- ...schreibt für **36** Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf fest.
- ...kennzeichnet **16** Vorhaben für Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach dem NABEG durch die BNetzA.



Bedarf

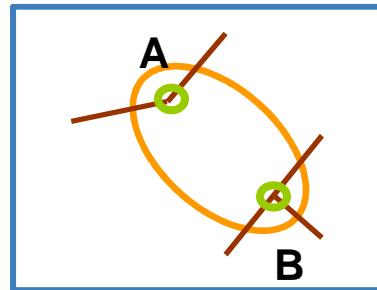
Zulassung

Ausführung

Bundesbedarfsplangesetz



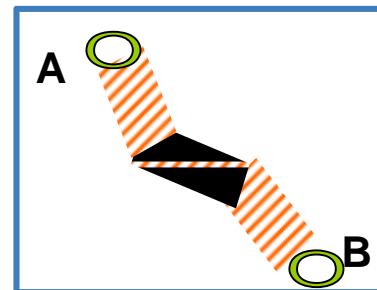
Festlegung von Anfangs- und Endpunkten



Bundesfachplanung



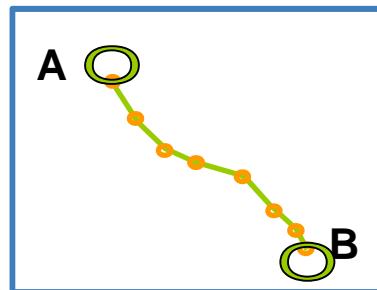
Festlegung eines Trassenkorridors



Planfeststellung



Festlegung eines konkreten Leitungsverlaufs



Umsetzung des Beschlusses

Bau und Betrieb



■ **Ziel:**

Auf Antrag eines Vorhabenträgers wird ein **raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor für eine Höchstspannungsleitung** festgestellt.

Die Breite des Trassenkorridors beträgt 500 - 1.000 m

■ **Vorgehensweise der Vorhabenträger:**

Ausgehend von den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten erfolgt eine

- Findung und Analyse von Grobkorridoren
- Findung, Analyse und Vergleich von Trassenkorridoren

■ Prüfung der Raumverträglichkeit

- Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung: Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen
- Bundesfachplanung hat grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen

■ Prüfung der Umweltbelange

- Strategische Umweltprüfung (SUP)
- Natura-2000-Prüfung
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Ersteinschätzung)

■ Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange

Unterschiede zum Raumordnungsverfahren:

- Verbindlichkeit der Entscheidung für die Planfeststellung
- Neben Raumverträglichkeit sind Umwelt- und weitere Belange Prüfungsgegenstand
- BNetzA ist an Antrag des Vorhabenträgers nicht gebunden, Vorschläge über alternative Trassenkorridore können einbezogen werden
- Antragskonferenz öffentlich
- starke Fristenregelung

- 
- Antrag durch Vorhabenträger (ÜNB)
 - Öffentliche Antragskonferenz (zugleich Scoping)
unverzüglich nach Einreichung des Antrags
 - Festlegung des Untersuchungsrahmens durch BNetzA
innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung
 - Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den ÜNB
 - Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage vollständiger Unterlagen, Frist für Stellungnahmen der TÖB max. 3 Monate
 - Erörterungstermin
 - Entscheidung der BNetzA über den Trassenkorridor
innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen
 - Aufnahme des Trassenkorridors in den Bundesnetzplan